



Betreff: Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Aktenzeichen:

Datum: Berlin, 04.08.2017

Seite 1 von 2

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre Anfrage. Hierzu kann ich Ihnen folgendes mitteilen.

Das Abkommen vom 22. Juli 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland („Vereinigtes Königreich“) über den Luftverkehr zwischen ihren Gebieten und darüber hinaus (BGBl. vom 11.12.1956, Teil II, S. 1071) ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzusehen:

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LR/luftverkehrsabkommen-bilateral.html?nn=12830>. Es wurde nicht gekündigt.

Die Bundesrepublik führt vor dem Hintergrund der laufenden Austrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich keine bilateralen Luftverkehrsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich. Die zukünftigen Beziehungen im Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich hängen entscheidend von dem Verlauf der Austrittsverhandlungen ab. Die weiteren von Ihnen aufgeworfenen Fragen sind deshalb derzeit nicht zu beantworten.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Bundesregierung weiterhin ein kooperatives Verhältnis mit Großbritannien wünscht. Die Kommission hat die Verhandlungsführung inne, und stimmt sich mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Verhandlungsleitlinien ab. Die Bundesrepublik Deutschland bringt die eigenen Positionen fortwährend in die Verhandlungsleitlinien der Kommission ein. Diese können Sie unter folgendem Link finden:





Seite 2 von 2

https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_en.

Unabhängig von dem Ausgang der Verhandlungen muss berücksichtigt werden, dass ein Austritt aus der Europäischen Union ein Weniger an wirtschaftlicher Verflechtung bedeutet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag